

à l'agence Naville qui en a entrepris à son tour la diffusion dans le public, ne s'oppose pas à la compétence des tribunaux fribourgeois, du moment que la publicité avait déjà été réalisée à Fribourg et que cette ville constitue bien le centre véritable de la publication.

Au surplus, l'admission du for de Fribourg se justifie aussi par le motif qu'en l'espèce les juges fribourgeois étaient le mieux placés pour élucider les faits et en apprécier la portée.

Le principe de l'unité de for garantit, d'autre part, le recourant contre une poursuite éventuelle dans un autre canton, et si, contre toute attente, il devait être l'objet d'une nouvelle plainte à raison des mêmes faits, il serait en droit de se placer sous la protection du Tribunal Fédéral.

Dans ces conditions, le recours doit être rejeté, sans qu'il soit nécessaire d'examiner si l'action pénale n'aurait pas pu éventuellement être intentée à Lausanne ou à Genève.

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est rejeté.

## VI. GERICHTSSTAND

### FOR

#### 12. Urteil vom 19. Februar 1921 i. S. Bircher gegen Hunziker.

Provokation zur Klage durch den zu deren Beurteilung zuständigen Richter des Wohnsitzes des Beklagten. Zulässigkeit nach Art. 59 BV; Beschränkung der Wirkungen der Nichtbeachtung der Klagefrist in dem Sinne, dass der Provokat dadurch nur die Befugniss, die betreffende Forderung durch selbständige Klage geltend zu machen, nicht diejenige, sie einer vom Provokanten gegen ihn an seinem Wohnsitz angehobenen Klage durch Kompensationseinrede oder Widerklage entgegenzustellen, verliert.

A. — Die Rekursbeklagte Frau Hunziker, damals Fräulein Pflüger stand im Frühjahr 1920 beim Rekurrenten Zahntechniker Bircher in Neuenburg in Behandlung. Bald nachher verzog sie nach Zürich und dann nach Luzern, wo sie sich verheiratete. Schon von Zürich aus hatte sie die vom Rekurrenten ausgeführten Arbeiten als mangelhaft beanstandet. Der Rekurrent erklärte sich darauf bereit, an seiner Rechnung Fr. 200 nachzulassen. Am 7. Oktober 1920 schrieb ihm jedoch Advokat Dr. Stocker in Luzern namens der Rekursbeklagten, diese habe die vom Rekurrenten angefertigte Prothese durch einen Fachmann untersuchen lassen, danach sei dieselbe ganz wertlos, auch die Brücken seien ganz unsachgemäss angefertigt und die Behandlung der Zähne spotte jeder Beschreibung: Frau Hunziker sei daher gezwungen, die Annahme der Arbeiten und die Bezahlung der Rechnung zu verweigern und behalte sich im übrigen alle Ansprüche gegen den Rekurrenten auf Schadenersatz und Genugtuung vor. Da der Rekurrent demgegenüber auf Bezah-

lung seines Honorars bestand, liess die Rekursbeklagte ihm am 11. November 1920 durch den Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Stadt die Aufforderung zustellen, seine vermeintlichen Ansprüche binnen einem Monat beim Amtsgericht Luzern-Stadt einzuklagen, unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen, um die Zulässigkeit der Aufforderung zu bestreiten, und unter der weiteren Androhung, dass bei Unterlassung der Klageerhebung die Ansprüche als erloschen gelten würden. Nach §§ 336 bis 338 der luzernischen Zivilprozessordnung kann nämlich über die Statthaftigkeit einer vom Gerichtspräsidenten erlassenen Klageaufforderung binnen zehn Tagen der Entscheid des Gerichtes verlangt werden: « Lässt der Aufgeforderte die in einer unbestrittenen oder gerichtlich geschützten Aufforderung ihm gesetzte Frist zur Einklagung seines Anspruchs verstreichen, ohne seine Klage beim Gericht rechtshängig zu machen, so erlöscht sein Anspruch. »

Als der Rekurrent dem Anwalte der Rekursbeklagten mitteilte, dass er gegenüber der Provokation das Bundesgericht anrufen müsste, wenn daran festgehalten werde, erwiderte ihm jener am 16. November 1920, dass er den Sinn eines solchen Rekurses nicht verstehe; es entspreche der Verfassung, dass der Rekurrent seine Forderung gegen die Rekursbeklagte an deren Wohnort Luzern einzuklagen habe und liege in der Natur der Sache, dass die Rekursbeklagte alsdann im gleichen Verfahren auch allfällige Gegenforderungen geltend machen könne.

B. — Am 19. November 1920 hat darauf A. Bircher gegen die Provokation vom 11. November 1920 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung derselben. Es sei zuzugeben, so wird ausgeführt, dass die Provokation zur Klage durch den zur Beurteilung des Klageanspruchs selbst zuständigen Richter an sich nicht gegen die BV verstosse. Doch dürfe dadurch der Gerichtsstand für Ansprüche, die der Provokant seinerseits gegen den

Provokaten zu besitzen behauptete, nicht verschoben werden. Im vorliegenden Falle gehe aber der Zweck der Provokation nach den beiden Schreiben des Anwalts der Rekursbeklagten vom 7. Oktober und 16. November 1920 augenscheinlich nur dahin, der Rekursbeklagten die Verfolgung ihrer angeblichen Schadenersatzansprüche gegen den Rekurrenten, die sie sonst in Neuenburg einzuklagen müsste, in Luzern als dem Gerichtsstand der Widerklage zu ermöglichen, was bundesrechtswidrig sei. Die Provokation sei demnach schon aus diesem Grunde aufzuheben. Zudem sei zweifelhaft, ob die Klageforderung wirklich in Luzern geltend zu machen wäre, da die Rekursbeklagte sich dort nur im Hotel aufhalte.

C. — Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt stellt in seiner Vernehmlassung fest, dass er dem Provokationsbegehren entsprochen habe, weil die Voraussetzungen der ZPO für die Aufforderung zur Klage (Berühmung des Anspruchs, Zuständigkeit des Luzerner Richters für denselben) bei vorläufiger Prüfung vorzuliegen geschienen hätten. Ob der Rekurrent sich allenfalls aus Gründen wie den im Rekurse erwähnten der Geltendmachung von Gegenansprüchen durch die Rekursbeklagte gegenüber der provozierten Klage widersetzen könnte, sei in diesem Stadium des Verfahrens nicht zu untersuchen gewesen. Die Rekursbeklagte Frau Hunziker-Pflüger hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach feststehender Praxis kann die staatsrechtliche Beschwerde aus Art. 59 BV gegenüber jeder richterlichen Verfügung in einem hängigen Verfahren erhoben werden; die vorhergehende Erschöpfung nach kantonalem Rechte allenfalls gegen dieselbe bestehender Rechtsmittel ist nicht notwendig. Die Behauptung der Rekursbeklagten, dass es sich bei dem Akte vom 11. November 1920 nicht um eine solche Verfügung, sondern um eine lediglich durch Vermittlung des Richters zuge-

stellte private Willenskundgebung der Rekursbeklagten selbst handle, geht fehl. Nach §§ 334, 335 der luzernischen ZPO ist die Klageaufforderung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, deren Vorhandensein zweifellos schon vom Gerichtspräsidenten vor Zustellung der Aufforderung und nicht erst vom Gerichte, im Falle der Bestreitung der Zulässigkeit derselben, zu prüfen ist, von welcher Auffassung denn auch die Vernehmlassung des Amtsgerichtspräsidenten auf die Beschwerde ausgeht. Dazu kommt, dass nur eine vom Richter ausgehende Verfügung für den Fall der Nichtbeachtung Verwirklichung folgen wie die in § 338 ZPO vorgesehenen nach sich zu ziehen vermag. Eine bloss private Aufforderung wäre dazu nicht imstande.

2. — In der Sache selbst wird die bundesrechtliche Zulässigkeit der Provokation zur Klage durch den zur Beurteilung des einzuklagenden Anspruchs selbst zuständigen Richter mit Recht vom Rekurrenten an sich nicht bestritten. Es kann deshalb dafür einfach auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen werden, wonach dadurch Art. 59 BV nicht verletzt wird, weil es sich bei der Provokation nicht um die Geltendmachung einer persönlichen Ansprache im Sinne jener Verfassungsvorschrift, sondern lediglich um ein mit dem Hauptprozess in Verbindung stehendes Vorverfahren handelt, das zum Zweck hat, den Kläger zur Anhebung seiner Klage innert bestimmter Frist zu veranlassen. Die vom Rekurrenten geäusserten Zweifel daran, ob er seine Forderung gegen die Rekursbeklagte wirklich in Luzern geltend zu machen hätte, sind offenbar unbegründet. Das « Hotel Royal » genannte Gebäude, in dem die Rekursbeklagte wohnt, wird nach den Akten nicht mehr als Hotel betrieben, sondern ist in Mietwohnungen umgewandelt worden, und es haben auch die Rekursbeklagte und ihr Ehemann die darin von ihnen bewohnten Räume nicht als Hotelgäste, sondern auf Grund eines gewöhnlichen Mietvertrages inne. Nachdem

sie in Luzern überdies um die polizeiliche Niederlassung eingekommen sind und dieselbe erhalten haben, darf ohne Bedenken angenommen werden, dass sie sich dort mit der Absicht dauernden, nicht nur vorübergehenden Verweilens aufhalten.

3. — Die Provokation darf immerhin nicht dazu führen, den Rekurrenten (Provokaten) um Rechte zu bringen, die ihm inbezug auf den Gerichtsstand für Gegenansprüche der Rekursbeklagten (Provokantin) gegen ihn verfassungsgemäss zustehen. Insoweit befindet er sich nicht mehr in der Stellung des Gläubigers (Klägers), sondern des Schuldners. Als solcher ist er aber für persönliche Ansprachen nach Art. 59 BV an seinem Wohnsitze zu suchen und kann nicht gezwungen werden, sich dagegen an einem anderen Orte zu verteidigen. Wenn er sich dieses Vorteils aus eigenem Willen dadurch hätte begeben können, dass er seinerseits als erster für seine Forderung klagend gegen die Rekursbeklagte vorgegangen wäre und damit der letzteren die Möglichkeit der konnexen Widerklage für ihre Gegenansprüche am Orte der Hauptklage eröffnet hätte, so darf ihm eine solche Preisgabe seines Rechtes aus Art. 59 doch nicht durch die Gegenpartei aufgenötigt werden, wie es durch die Provokation zur Klage unter der Androhung des Verlustes der Klageforderung geschehen würde. Mit der Provokation darf deshalb wohl die Androhung verbunden werden, dass der Provokat bei Nichterhebung der Klage das prozessuale Klagerecht, d. h. die Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Forderung durch selbständige Klage verliere. Dagegen kann in Fällen, wo er ausserhalb des Kantons des provozierenden Gerichtes wohnt, an die Versäumung der Klagefrist nicht die weitergehende Wirkung des Untergangs der Forderung überhaupt geknüpft werden. Das Recht, dieselbe einer vom Provokanten für seine Gegenansprüche am Wohnsitze des Provokaten angehobenen Klage durch Erhebung der Verrechnungseinrede oder Widerklage entgegenzuhalten,

muss dem Provokaten gewahrt bleiben, da darin lediglich eine Form der Verteidigung auf jene Gegenansprüche liegt, für die Art. 59 ihm den Gerichtsstand seines Wohnsitzes als ein gegen seinen Willen nicht entziehbares Recht gewährleistet. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht bereits einmal entschieden. (Urteil in Sachen Jucker gegen Höhener vom 9. Dezember 1918.) Die Praxis des Bundesrates als früherer Rekursbehörde hatte von ähnlichen Ueberlegungen ausgehend zwar nicht eine solche Beschränkung der Folgen der Provokation vorgesehen, dafür aber die Widerklage gegenüber einer provozierten Klage entgegen den sonst geltenden Regeln ausgeschlossen, eine Lösung, die indessen deshalb nicht zweckmässig ist, weil dann über das nämliche Rechtsverhältnis unter Umständen zwei Prozesse vor verschiedenen Gerichten geführt werden müssen.

Der Rekurrent wird es demnach in der Hand haben, entweder der Aufforderung zur Klage in Luzern nachzukommen und sich damit auch einer Kompensationseinrede oder konnexen Widerklage der Rekursbeklagten dort auszusetzen, oder aber die Klagefrist unbenutzt verstreichen zu lassen, in welchem Falle er seine Forderung zwar nicht mehr durch selbständige Klage wird verfolgen, wohl aber sich derselben zur Verrechnung oder Stellung einer Widerklage gegenüber einer von der Rekursbeklagten in Neuenburg eingeleiteten Klage wird bedienen können. Unter diesem Vorbehalte und mit dieser Begrenzung ihrer Wirkungen ist die erlassene Provokation bundesrechtlich nicht zu beanstanden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

**13. Urteil vom 24. März 1921 i. S. Regierungsrat Zug gegen Obergericht Luzern und Strafgericht Zug.**

Strafbare Uebertretung von Art. 4 des BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen von 1872 durch Veräusserung von Vieh ausserhalb dem Inspektionskreis ohne Gesundheitsschein. Wo befindet sich dafür der Betretungsort im Sinne von Art. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 19. Juni 1873, wenn der Uebertreter nicht auf der Tat entdeckt oder festgenommen worden ist ?

A. — Im Juli 1920 verkaufte und überbrachte der Landwirt Josef Lötscher in Risch einem Metzger in Weggis zwei Kälber. Er hatte in Risch keine Gesundheitsscheine gelöst und konnte daher auch seinem Abnehmer keine solchen übergeben. In der Folge wurde Lötscher vom Viehinspektor in Risch der Sanitätsdirektion des Kantons Zug verzeigt wegen Uebertretung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften. Gemäss Art. 4 des BG über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 sind nämlich u. a. für den Verkehr mit Rindvieh Gesundheitsscheine in der Weise eingeführt worden, dass bei jeder Veräusserung eines über sechs Monate alten Tieres, sofern es ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, dem Abnehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muss. Diese Bestimmung ist durch den BRB vom 18. April 1905 u. a. auf den Verkehr mit Kälbern ausgedehnt worden. Uebertretungen jener Vorschrift sind nach Art. 36 f. des BG strafbar. Das gegen Lötscher im Kanton Zug eingeleitete Verfahren führte zu einem Urteil des Strafgerichts Zug vom 25. September 1920, wodurch sich das Gericht inkompetent erklärte mit der Begründung: Nach Art. 3 des BG vom 19. Juni 1873 betreffend Zusatzbestimmungen zum Viehseuchengesetz gelte für Verhandlungen der vorliegenden Art der Gerichtsstand der Betretung. Lötscher könne im Kanton Zug nicht bestraft werden, weil der Betretungsort Weggis sei.